

**Wahlbekanntmachung  
für die Wahl zum Europäischen Parlament  
und die Kommunalwahlen  
am 9. Juni 2024**

1.

Am **9. Juni 2024** finden folgende Wahlen gleichzeitig statt:

- Wahl zum 10. Europäischen Parlament
- Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße
- Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz
- Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsteilen Kolkwitz, Hänchen, Glinzig und Krieschow

Die Wahl dauert von 8:00 – 18:00 Uhr.

2.

Das Wahlgebiet **Gemeinde Kolkwitz** ist in **15** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens **19. Mai 2024** zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 16:00 Uhr im Kolkwitz-Center, Karl-Liebknecht-Str. 8 in 03099 Kolkwitz zusammen.

Die gesonderte Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße erfolgt in der Kreisverwaltung des Landkreises Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Str. 1 in 03149 Forst (Lausitz).

3.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist. Die wahlberechtigten Personen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die wählende Person über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Wahlberechtigte Personen mit einer Behinderung können, wenn das zuständige Wahllokal nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.

4.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für jede Wahl, für die sie wahlberechtigt ist, ausgehändigt.

Die Stimmzettel enthalten die vom jeweiligen Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt je ein als Muster gekennzeichnetes Stimmzettel für jede Wahl aus.

5.1

**Für die Wahl zum Europäischen Parlament gilt:**

Jede wählende Person hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr

Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerbenden der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

## 5.2

### **Für die Wahl des Kreistages, der Gemeindevertretung und des Ortsbeirats gilt:**

Der Stimmzettel enthält neben den im betreffenden Wahlkreis zugelassenen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen, auch die im Wahlgebiet zugelassenen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschläge.

Die wählende Person kann für ihre Wahl **drei Stimmen** vergeben. Sie kann ihre drei Kreuze hinter einem Bewerbenden setzen, sie kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter drei Bewerbenden ihrer Wahl je ein Kreuz oder hinter einem Bewerbenden ihrer Wahl zwei Kreuze und hinter einem weiteren Bewerbenden ein Kreuz. Die wählende Person kann ihre Stimmen verschiedenen Bewerbenden eines Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein; sie ist ebenso berechtigt, ihre Stimmen Bewerbenden verschiedener Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als drei Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!

Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerbenden, dem Sie Ihre Stimme geben wollen.

Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig. Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.

## 6.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

## 7.

Wählende Personen, die im Besitz von Wahlscheinen sind, können im jeweiligen Wahlkreis bzw. Wahlgebiet, in dem der Wahlschein gilt

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises bzw. Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Wahl des Europäischen Parlaments, die Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße und für die Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

**Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.**

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

**Gemeinde Kolkwitz, Berliner Straße 19, 03099 Kolkwitz**

für jede Wahl einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen jeweiligen Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein.

Für die Stimmabgabe von wählenden Personen mit einer Behinderung gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

8.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für wahlberechtigte Personen, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Kolkwitz, den 24. Mai 2024

gez. Karsten Schreiber  
Bürgermeister